

Veränderungen der Prüfungsordnung 2010 neu gegenüber der Prüfungsordnung 2003 alt

Im vorliegenden Entwurf der Prüfungsordnung sind sämtliche Veränderungen seit 2003 kursiv gekennzeichnet.

Es handelt sich hierbei im Einzelnen um

- bereits gefasste Beschlüsse der MDV der Jahre 2004, 2006 und 2008
- Rahmenrichtlinien des JGHV, die alle Mitgliedsvereine verbindlich in ihre Prüfungsordnungen einzuarbeiten haben
- Anpassungen durch die PK

Die nachfolgende Gegenüberstellung soll den Vergleich mit der alten Prüfungsordnung vereinfachen und somit die Diskussion erleichtern.

Veränderungen PO 2010 neu

Diese Prüfungsordnung (PO) gilt lt. MDV-Beschluss 2010 vom 01. August 2010 bis 31. Juli 2016

§ 2 Zulassung

(1) Zu den Prüfungen werden Spaniels zugelassen, die im Zuchtbuch des Jagdspaniel-Klub e.V. eingetragen sind sowie alle Stöberhunde, die im Zuchtbuch eines dem JGHV angehörenden Zuchtvereins eingetragen sind.
(2) Außerdem werden im Ausland gezüchtete Stöberhunde zugelassen, die eine von der FCI anerkannte Ahnentafel besitzen und deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist.

§ 2a Vorbedingungen für die Zulassung

(1) Zur HZP
Hunde die auf einer JZP/AZP mit einer Spurlautbewertung (Mindestnote 2 bei Spurlaut, Spurlaute, Spursicherheit) geführt wurden.
(4) Zur Siegerprüfung
Zuchttauglichkeit und eine bestandene GP.

§ 6 Ordnungsvorschriften

(8) Der Führer eines Hundes muss den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind. Führer, die keinen Jagdschein besitzen und ausnahmsweise zugelassen werden, müssen dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für ihren Hund nachweisen. Erforderliche Schüsse müssen von einer dazu befugten Person abgegeben werden.

§ 8 Berufung zu den Prüfungen

(1) Für alle Prüfungen muss pro Richtergruppe mindestens 1 Prüfungsrichter des Jagdspaniel-Klubs e.V. bestellt werden. Von einer Richtergruppe dürfen auf JZP/AZP max. 6, bei HZP/HP und GP max. 5 Hunde gerichtet werden. In einer Richtergruppe dürfen JZP/AZP-Hunde gemeinsam mit HZP/HP-Hunden gerichtet werden oder HZP/HP-Hunde gemeinsam mit GP-Hunden.

(4)....Bei GP sollen mindestens zwei Richter Prüfungsrichter des Jagdspaniel-Klub e.V. sein.

gegenüber PO 2003 alt

Diese Prüfungsordnung (PO) gilt lt. MDV-Beschluss 2002 ab 1. Januar 2003

§ 2 Zulassung

(1) Zu den Prüfungen werden Spaniels zugelassen, die im Spaniel-Zuchtbuch des Jagdspaniel-Klub e.V. oder in einem vom VDH oder von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.
(2) Außerdem werden andere Jagdhundrassen zugelassen, die in einem vom VDH oder von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, jedoch nur zur Prüfung über der Erde. Diese Hunde anderer Rassen werden nach deren PO zugelassen, geprüft und beurteilt, wobei örtliche Vereinbarungen zu berücksichtigen sind.

§ 2a Vorbedingungen für die Zulassung

(1) Zur HZP
Eine bestandene Anlagenprüfung (JZP oder AZP) mit einer Spurlautbewertung (Mindestnote 2) oder die ABL-Qualifikation aus nicht bestandener Erweiterten Anlagenprüfung (EAP)
(4) Zur Siegerprüfung
Zuchttauglichkeit und eine bestandene GP mit der Mindestpunktzahl für einen 2. Preis.

§ 6 Ordnungsvorschriften

(8) Der PL hat sich vor Prüfungsbeginn von den Führern und Richtern den gültigen deutschen Jagdschein vorlegen zu lassen.

§ 8 Berufung zu den Prüfungen

(1) Für alle Prüfungen sollen mindestens zwei Prüfungsrichter des Klubs bestellt werden. Ein Richter muss anerkannter Richter des Jagdspaniel-Klub e.V. sein, der andere möglichst einer anderen LG angehören oder Prüfungsrichter eines anderen Vereins sein [siehe (2)]. Von einer Richtergruppe dürfen auf JZP/AZP max. 6, bei HZP/HP und GP max. 5 Hunde gerichtet werden. In einer Richtergruppe dürfen nicht gleichzeitig Hunde der JZP/AZP und GP gerichtet werden, wohl aber JZP/AZP- und HZP/HP/GP-Hunde.

(4)...wovon bei JZP/AZP und HZP/HP mindestens einer, bei GP mindestens zwei Prüfungsrichter des Jagdspaniel-Klub e.V. sein müssen.

(6) Ein Richter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben. Ein Prüfungsleiter darf auf der von ihm geleiteten Prüfung **keinen Hund führen**.

§ 10 a Zurückziehen - gestrichen

§ 14 Abs.3 a-d) gestrichen

§ 15 Prüfungsbericht, Zensurentafel

(1) Der mit der Fertigung ...als Word-Datei zu übersenden.

(2) entfällt

(3) Der PL gibt den von ihm geprüften Prüfungsbericht und die Ausfertigungen 2 (grün) der Zensurentafeln

§ 16 Eintragungen in die ABL/GHL

(2a) entfällt

(6) In der Anlage I zur GHL werden Spaniels eingetragen, die eine VPS, VSWP, VFSP oder VStP bestanden haben.

§ 18 Sonstiges

(2) die Ausbildung, Bestellung und Abberufung von Prüfungsrichtern regelt sich nach der Ordnung für das Verbandrichterwesen des JGHV

§ 20 Übernahme von Prüfungsergebnissen

(1) Hat ein Hund bereits einmal an einer JZP oder AZP teilgenommen....

(2) entfällt

§ 25 Stöberanlage

(3) Der Führer schickt auf Weisung des ihn begleitenden Richters den zu prüfenden Hund in die von den anderen Richtern locker umstellte Dichtung, ohne sie jedoch selbst zu betreten. Vielmehr soll er da, wo er seinen Hund geschnallt hat, am Dichtungsrand stehen bleiben und die Rückkehr des Hundes abwarten, es sei denn, dass ihm die Richter andere Weisungen erteilen.

(6) Um den Prüfungsrichtern bei mangelhafter Stöberanlage eine sichere Beuteilung zu ermöglichen, kann dem Hund ein zweiter Stöbergang angeboten werden.

(6) Ein Prüfungsrichter darf nicht eigene Hunde oder Hunde im Besitz naher Verwandter oder Angehöriger richten. Ein Prüfungsrichter, auf den diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht als PL eingesetzt werden.

(7) Ein Prüfungsrichter darf Hunde aus eigener Zucht nur dann richten, wenn sie sich vom Prüfungstage an gerechnet mindestens seit einem halben Jahr nicht mehr in seinem Besitz befinden. Wird in Ausnahmefällen der Einsatz eines solchen Prüfungsrichters wegen kurzfristigem und unvorhersehbarem Ausfalls eines anderen Richters erforderlich, so ist zur Vermeidung eines Protestes vor Beginn der Prüfung das Einverständnis aller Prüfungsteilnehmer einzuholen. Diese Bestimmungen gelten ohne Einschränkung auch für den PL.

(8) Ein Prüfungsrichter darf Hunde, die er - gleich zu welchem Zeitpunkt - teilweise oder vollständig abgeführt hat, nicht richten. Ein solcher Prüfungsrichter darf auch nicht als PL eingesetzt werden.

10a Zurückziehen

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

§ 14 (3) Als Prüfungsteilnahme im Sinne von (1) gilt nicht ...

§ 15 Prüfungsbericht, Zensurentafel

(1) Der mit der Fertigungin dreifacher Ausfertigung abzuliefern

(2) Der Prüfungsbericht muss einseitig und zweizeilig in Maschinenschrift abgefasst werden

(4) Der PL gibt zwei Ausfertigungen des Prüfungsberichtes und die Ausfertigungen 2 (grün) der Zensurentafeln.....

§ 16 Eintragungen in die ABL/GHL

(2a) Versagt ein Hund auf einer HZP in einem der Fächer nach §§ 31-34, so erhält er die ABL-Qualifikation. Eine Preisklasse kann nicht vergeben werden.

(5) In der Anlage I zur GHL werden Spaniels eingetragen, die eine Ergänzungsprüfung (z.B. VPSO, VSWP, Btr.) bestanden haben.

§ 18 Sonstiges

(2) die Ausbildung, Bestellung und Abberufung von Prüfungsrichtern regelt sich nach der Ordnung für Prüfungsrichteranwälter und Prüfungsrichter des Jagdschweißklub e.V. sowie den Regelungen des JGHV

§ 20 Übernahme von Prüfungsergebnissen

(1) Hat ein Hund bereits einmal mit Erfolg an einer JZP oder AZP teilgenommen....

(2) Gleiches gilt, wenn auf zwei verschiedenen geführten Anlagenprüfungen jeweils in den Fächern Spurlaut und Spurwille die Noten 2 oder besser erzielt wurden. Es sind die Noten der Prüfung zu übernehmen, in der die Fächer Spurlaut und Spurwille am höchsten bewertet wurden.

§ 25 Stöberanlage

(3) Der Führer schickt auf Weisung des ihn begleitenden Richters den zu prüfenden Hund in die von den anderen Richtern locker umstellte Dichtung, ohne sie jedoch selber betreten zu dürfen. Vielmehr muss er da, wo er seinen Hund geschnallt hat, am Dichtungsrand stehen bleiben und die Rückkehr des Hundes abwarten, es sei denn, dass ihm die Richter andere Weisungen erteilen.

§ 26 Verhalten am Wasser

(1) Die Prüfungsrichter haben darauf zu achten, dass Prüfungsteilnehmer und Korona sich in mindestens 50 Metern Abstand von dem zu prüfenden Hund und seinem Führer aufhalten.

(2) Auf Weisung der Prüfungsrichter wird der zu prüfende Hund am Wasser geschnallt. Die Halsung ist abzunehmen. Bereits jetzt ist das Verhalten des Hundes zu beurteilen und ggf. im Prüfungsbericht zu beschreiben.

(3) Der Hund hat auf Kommando das Wasser anzunehmen. Es ist dem / der Führer/in hierbei freigestellt, Hilfsmittel zu verwenden, unabhängig davon, ob diese Hilfsmittel schwimmfähig sind oder nicht. Die Verwendung eines Hilfsmittels mindert die Note.

(4) Hunde, die von sich aus oder auf Kommando das Wasser annehmen und schwimmen, erhalten die Note 4.

(5) Hunde, die nach längerem Zögern oder nach Einwurf eines Hilfsmittels das Wasser annehmen und schwimmen, erhalten die Note 3.

(6) Hunde, die nur mühsam oder durch weitere Hilfsmittel (z.B. Steinwürfe) zum Schwimmen zu bewegen sind, erhalten die Note 2.

(7) Hunde, die nur so weit ins Wasser gehen, dass sie nicht schwimmen, können nur die Note 1 erhalten.

(8) Hunde, die das Wasser nicht annehmen, erhalten die Note 0.

Hunde, die das Wasser nicht so weit annehmen, dass sie schwimmen müssen, können die Prüfung nicht bestehen.

2. Abschnitt: Herbstprüfungen

Die Herbstzuchtprüfung (HZP) ist eine weitere Zuchtprüfung des Jagdspaniel-Klub e.V. auf der Basis eines Spurlautnachweises, während die Herbstprüfung (HP) eine identische Prüfung ohne die Vorbedingung eines Spurlautnachweises ist.

§ 34 Wasserarbeit

Zur Anwendung kommt die bundeseinheitliche Prüfung der Wasserarbeit entnommen aus der Ordnung für Verbandszuchtprüfungen (VZPO), Stand 2006/2 (nachfolgend: Wasserprüfung aus VZPO)

3. Abschnitt: Gebrauchsprüfung (GP)

Wünscht ein Führer zur Abdeckung der „jagdlichen Brauchbarkeit“ seines Bundeslandes eine Anpassung von GP-Fächern an die Anforderungen seines Bundeslandes, beispielsweise eine längere Riemenarbeit beim Schweiß oder eine längere Haarwildschleppe, so hat er diesen Wunsch bei der Meldung anzugeben. Diese Anpassung wird auf dem Zensurenblatt unter „Bemerkungen“ notiert. Versagt ein Hund in einem der angepassten Fächer, so gilt auch die GP als nicht bestanden.

§ 41 Freiverlorensuche mit Bringen von Federwild

(3) Nach hinreichend langem Buschieren wird auf Weisung der Richter vom Führer oder dem ihn begleitenden Schützen ein Schrotschuss abgegeben. Der Hund soll nicht schusshitzig sein, sondern nach dem Schuss auf Hör- bzw. Sichtzeichen seines Führers sich ruhig verhalten und weiter arbeiten.

§ 44 d

(4) Kommt ein Verbeller oder Verweiser bei der freien Arbeit nicht zum Stück, so darf er vom zweiten Wundbett aus zweimal neu angesetzt werden. Das Versagen im Verbellen oder Verweisen hat keinen Einfluss auf die Note der Riemenarbeit. Totverbeller und Totverweiser, die in diesen Fächern versagen, müssen den Führer am Schweißriemen ohne Abruf zum Stück führen, sonst können sie die Prüfung nicht bestehen. §44 c (2) ist zu beachten.

2. Abschnitt: Herbstprüfungen

Die Herbstzuchtprüfung (HZP) ist eine weitere Zuchtprüfung des Jagdspaniel-Klub e.V. auf der Basis bestandener Anlagenprüfungen mit Spurlautnachweis, während die Herbstprüfung (HP) eine identische Prüfung ohne die Vorbedingung eines Spurlautnachweises ist.

§ 34 Wasserarbeit

Zur Anwendung kommt die bundeseinheitliche Prüfung der Wasserarbeit „**Verbandsprüfung Wasser**“ (siehe Anhang), wobei für die HZP/HP die folgenden Fächer in dieser Reihenfolge zu prüfen sind:

1. Schussfestigkeit
2. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
3. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer
4. Bringen von Ente (entfällt)

3. Abschnitt Gebrauchsprüfung (GP)

§ 41 Ruhe auf Schuss, Freiverlorensuche mit Bringen von Federwild

(3) Nach hinreichend langem Buschieren wird auf Weisung der Richter vom Führer oder dem ihn begleitenden Schützen ein Schrotschuss abgegeben, wobei die Ruhe des Hundes auf Schuss und sein Abwarten des Befehls oder Winks zur Weitersuche gewertet wird.

§ 44 d

(4) Kommt ein Verbeller oder Verweiser bei der freien Arbeit nicht zum Stück, so darf er vom zweiten Wundbett aus zweimal neu angesetzt werden. Das Versagen im Verbellen oder Verweisen hat keinen Einfluss auf die Note der Riemenarbeit.

§ 45 Wasserarbeit

Zur Anwendung kommt die bundeseinheitliche Prüfung der Wasserarbeit entnommen aus der Ordnung für Verbandsgebrauchsprüfungen (VGPO), Stand 2004 (nachfolgend: Wasserprüfung aus VGPO)

§ 47 Pirschen/Leinenführigkeit

(2) Der Hundeführer begibt sich auf Weisung des ersten Richters mit dem an durchhängender Leine folgenden Hund auf die Schneise o.ä.. Er muss bei dieser Prüfung auch mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts oder links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben. Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen des Hundes an der Leine mindert das Prädikat für diese Leistung. Anschließend ist der Hund zu schnallen.

Zensurentabelle zur GP

Benotung Ruhe auf Schuss entfällt

Ergänzungsprüfungen

3. Verbandsfährtenhundprüfung

Verbandsfährtenhundprüfungen sind nach der jeweils gültigen Ordnung für Verbandsfährtenhundprüfungen (VFSP) des Jagdgebrauchshundverbandes abzuhalten. Die im § 21 (VFSP) genannten Unterlagen sind in der gleichen Frist in zweifacher Ausfertigung auch an den Führer der Leistungslisten zu senden.

4. Verbandsstöberprüfung

Verbandsstöberprüfungen werden vom Jagdspaniel-Klub e.V. nicht veranstaltet. Es bleibt jedem Spanielbesitzer jedoch unbenommen, an einer solchen Prüfung anderer Jagdhundeklubs teilzunehmen. Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung ist das Prüfungszeugnis unverzüglich dem Führer der Leistungslisten einzusenden, der das Weitere veranlasst.

6. Härtenachweis (✓)

(1) Die befugte Tötung von Raubwild, wildernden Katzen und Waschbären im Rahmen des Jagdschutzes ist zunächst Aufgabe des Jägers mit der Schusswaffe. Sofern ein Jagdgebrauchshund ein Stück gegriffen hat und sofort tötet, bevor ein Erlegen mit der Schusswaffe möglich war, handelt es sich um waidgerechte Jagdausübung.

(2) Wenn eine derartige selbstständige Arbeit zuverlässig bezeugt wird, kann für den betreffenden Hund das Leistungszeichen „Härtenachweis“ beim Jagdgebrauchshundverband registriert werden. Der Härtenachweis muss von einem Verbandsverein innerhalb von vier Wochen nach Erbringung auf dem vorgeschriebenen Formular, Formblatt 22, beim Stammbuchführer beantragt werden. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von 25,- € verwirkt. Der beantragende Verein ist für die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses verantwortlich. Auf § 106 VGPO wird verwiesen. Dem Antrag ist grundsätzlich ein Freiumschlag mit der Anschrift des Empfängers beizufügen.

7. Verlorenbringernachweis (Vbr)

(1) Der Verlorenbringernachweis kann nur bei der Jagdausübung erbracht werden.

(2) Der Hund muss die Wundspur eines Hasen oder Fuchses, den er zuvor nicht eräugt hat, mindestens 300 m beobachtbar arbeiten und den Hasen oder Fuchs seinem Führer zutragen.

(3) Das Vbr darf nicht beantragt werden, wenn der Hund auf anderen Wundspuren an diesem Tag negative Arbeiten gezeigt

§ 45 Wasserarbeit

Zur Anwendung kommt die bundeseinheitliche Prüfung der Wasserarbeit „**Verbandsprüfung Wasser**“ (siehe Anhang), wobei die folgenden Fächer in dieser Reihenfolge zu prüfen sind:

1. Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer
2. Schussfestigkeit
3. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
4. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer
5. Bringen von Ente
(entfällt)

§ 47 Pirschen

(2) Der Hundeführer begibt sich auf Weisung des ersten Richters mit dem an durchhängender Leine folgenden Hund auf die Schneise o.ä. Auf halbem Weg ist der Hund zu schnallen.....

Zensurentabelle zur GP

5. Ruhe auf Schuss 1 2 = 2 2 = 2 1 = 1

Anhang Verbandsprüfung Wasser

(entfällt, da jeweils bei HZP und GP komplett enthalten)

Ergänzungsprüfungen

4. Arbeit am Raubwild

Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vom 24. 7. 1972 verbieten, ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen.

Die Tötung des Raubzeuges ist zunächst Aufgabe des Jagdausübungsberechtigten mit der Schusswaffe. Sofern jedoch der Jagdgebrauchshund das Stück Raubzeug bereits ergriffen hat und ein Schuss nicht mehr möglich ist, verstößt die Tötung durch den Jagdhund nicht gegen das geltende Tierschutzrecht und ist damit eine waidgerechte Jagdausübung (Kieler Entschließung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierschutzverband - Deutscher Jagdschutzverband - Jagdgebrauchshundverband).

Für die gelegentlich der praktischen Jagdausübung festgestellte Raubzeugschärfe hat der Jagdgebrauchshundverband besondere Bestimmungen getroffen, die unbedingt einzuhalten sind. Danach ist für jeden Hund, der auf der Jagd seine Härte bewiesen hat, die vorgeschriebene Bescheinigung dem Führer der Leistungslisten einzureichen, der das Weitere veranlasst.

5. Verlorenbringen auf natürlicher Wundspur

Verlorenbringerprüfungen werden vom Jagdspaniel-Klub e.V. nicht veranstaltet. Es bleibt jedem Spanielbesitzer jedoch unbenommen, an einer solchen Prüfung anderer Jagdhundeklubs teilzunehmen. Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung ist das Prüfungszeugnis unverzüglich dem Führer der Leistungslisten einzusenden, der das Weitere veranlasst

hat.

(4) Lautes oder stummes Jagen ist festzustellen.

(5) Die Arbeit ist von mindestens einem Verbandsrichter und einem Jäger als Zeugen zu bestätigen.

(6) Der zuständige Verbandsverein muss spätestens innerhalb von vier Wochen dem Stammbuchführer die Unterlagen (Formblatt 24, Maschinenschrift) einreichen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 € verwirkt.

Einspruchsordnung

§ 3 (1) Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört werden.

§ 7 Der Einspruchsführer und die veranstaltende LG benennen aus dem Kreis der Anwesenden je einen Beisitzer, diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den beiden Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser von der veranstaltenden LG bestimmt. Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbandsrichter sein.

Wer mit dem Einspruchserhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen, vom Einspruch betroffenen Person verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, darf nicht Mitglied der Einspruchskammer sein. Dies gilt auch für Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betreffenden Hundes, bzw. die Nachkommen der 1. Generation.

§ 8 Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und der beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes

Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei einer Nachprüfung nicht mitwirken.

§ 9

b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmissbrauch;

c) Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde. Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei einer Nachprüfung nicht mitwirken.

§ 11 Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör oder falsche Anwendung bzw. Auslegung der Prüfungsordnungen) kann der Vorstand eine Wiederholung des Verfahrens anordnen

Hinweise auf weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Prüfungswesen

2. Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV.

Einspruchsordnung

§ 3 (1) Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.

§ 7 Der Einspruchsführer und die veranstaltende LG benennen aus dem Kreis der Anwesenden je einen Beisitzer, die nicht Prüfungsrichter sein müssen, aber mit der Führung von Jagdhunden vertraute Personen sind. Die Beisitzer dürfen weder Prüfungsrichter noch Hundeführer in der betreffenden Richtergruppe sein. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden, der Prüfungsrichter sein muss. Kommt es zwischen den beiden Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser von der veranstaltenden LG bestimmt.

§ 8 Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien und Prüfung des Sachverhaltes

§ 9

b) Berichtigung der Benotung bei Ermessensmissbrauch

c)..... Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

Hinweise auf weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Prüfungswesen

2. Ordnung für Prüfungsrichteranwälter und Prüfungsrichter (Stand 1988).

